

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 151/09 B

L 3 AS 4904/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 6062/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauerstraße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Übernahme von Kosten in Höhe von 3.950 Euro für die Anschaffung eines "Sanitärcontainers". Sie lebt mit ihrem Lebensgefährten in einem 100 qm großen Wohncontainer, der in ihrem Eigentum steht. Daneben verfügt sie über einen sog "Sanitärcontainer", einen ehemaligen Bauwagen, in dem sie zwei Waschmaschinen, zwei Trockner und eine Bügelstation aufgestellt hat. Er dient ferner zur Aufbewahrung von Wäsche und fungiert als Kellerersatz. Die Klägerin macht die Kosten für einen neuen "Sanitärcontainer" geltend, weil der bisherige durchgefault sei. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 16. September 2009 die Berufung der Klägerin gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 11. September 2008 zurückgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision trägt die Klägerin vor, die Kosten der Ersatzbeschaffung für einen Sanitärcontainer seien Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Neubeschaffung sei kostengünstiger als eine Reparatur des bestehenden Containers. Das Berufungsgericht meine zu Unrecht, dass es sich bei den Aufwendungen für den Ersatz des Sanitärcontainers um wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen handele. Die Beklagte sei auch nach Treu und Glauben zur Erstattung der Kosten verpflichtet, weil sie über mehr als zehn Jahre akzeptiert habe, dass die Klägerin ihre Wäsche in einem separaten Sanitärcontainer wasche.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, § 160a Abs 4 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu ge-



nügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).

- 5 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin formuliert bereits keine konkrete Rechtsfrage. Sie greift vielmehr lediglich die Subsumtion des LSG im konkreten Einzelfall an. Neben der Formulierung einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage fehlt es an jeglicher inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 22 SGB II (vgl in diesem Zusammenhang etwa nur Urteil vom 16. Dezember 2008 - B 4 AS 1/08 R = SozR 4-4200 § 22 Nr 14). Die Klägerin verkennt, dass das Revisionsverfahren nicht der Überprüfung der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung dient, sondern der Klärung einer konkreten Rechtsfrage.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)